



Überall für alle

SPITEX
Dagmersellen

STATUTEN

V 1.10 (14.1.2019)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name/Sitz | 1 | Unter dem Namen - Spitex Dagmersellen - besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. |
| | 2 | Der Sitz des Vereins befindet sich in Dagmersellen. |
| | 3 | Der Verein ist im Handelsregister eingetragen. |

Art .2

- | | | |
|--------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck und Aufgaben | 1 | Zweck des Vereins ist es, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dagmersellen bei Pflege- und Hilfsbedürftigkeit wegen Krankheit, Unfall, körperlicher oder psychischer Behinderung spitalexterne Hilfe und Pflege anzubieten. |
| | 2 | Er stellt Dienstleistungen sicher, die es Benützerinnen und Benützer ermöglichen, ihre Selbständigkeit, ihre Eigenaktivitäten, ihre Integration und ihre Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten. |
| | 3 | Das Angebot wird in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Dagmersellen definiert und geregelt. |
| | 4 | Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Dienstleistungen und Aufgaben wie Ausleihe von Krankenmobilen, präventive Hausbesuche, kommunale oder regionale Koordinationsfunktionen, Bereitschaftsdienst, Entlastungsdienst übernehmen, soweit diese dem Vereinszweck dienen und ein Bedürfnis darstellen. |
| | 5 | Der Verein pflegt und fördert die Gesundheit/Prävention. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, stationären Einrichtungen sowie anderen Diensten, Ämtern und Interessenverbänden. |
| | 6 | Der Verein bietet Ausbildungsplätze an und fördert Fort- und Weiterbildungen. |
| | 7 | Der Verein kann mit anderen Spitexorganisationen insbesondere in Bezug auf gegenseitigen Personalaustausch oder Erbringung anderer Dienste zusammenarbeiten.
Der Verein kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf lokaler und regionaler Ebene mit Organisationen und Trägern von stationären Wohnformen zusammenarbeiten. |
| | 8 | Der Verein kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dachverbände oder zweckverwandter Vereinigungen sein. |

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- Mitglieder
- 1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt haben.
 - 2 Es gelten folgende Formen der Mitgliedschaft
 - Einzelmitgliedschaft
 - Mitgliedschaft Plus Einzelpersonen
 - Kollektivmitglieder (Firmen, Organisationen)

Art. 4

- Eintritt
- 1 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages auf die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird periodisch über Neueintritte informiert.
 - 2 Der Eintritt von neuen Gemeinden erfolgt mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

Art. 5

- Austritt
- 1 Für den Austritt aus dem Verein der angeschlossenen Vereinsgemeinden und die damit verbundenen finanziellen Folgen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Leistungsvereinbarungen.
 - 2 Ein Austritt von Einzel-, Mitgliedschaft plus- und übrigen Kollektivmitgliedern ist jederzeit auf die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand
 - 3 Die Mitgliedschaft von Einzel-, Mitgliedschaft plus- und Kollektivmitgliedern erlischt automatisch durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen) oder Vereinsauflösung.

Art. 6

- Ausschluss
- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen.
 - 2 Das Mitglied kann mit Rekurs an die Mitgliederversammlung gelangen.

Art. 7

- Jahresbeitrag
- 1 Der Jahresbeitrag für Einzel-, Mitgliedschaft plus- und Kollektivmitgliedern wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8

- Gönner
- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen.

2 Gönner haben kein Stimmrecht.

III. Organisation

Art. 9

Organe 1 Die Aufgaben des Vereins werden von folgenden Organen besorgt:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 10

Mitglieder- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Versammlung 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich in den ersten sechs Monaten statt.
3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Vereinsversammlungstag durch Einladung an die Mitglieder und Mitteilung in den Publikationsorganen der angeschlossenen Gemeinden unter Angaben von Traktandenliste, Ort und Zeit zu erfolgen.
4 Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 28. Februar schriftlich einzureichen, damit sie traktandiert werden können.
5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art.11

Aufgaben und 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
Befugnisse

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme des Budgets
- Décharge-Erteilung an die Vereinsorgane
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und den übrigen Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Kontrollstelle. Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Kontrollstelle wählen.
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

		Art. 12
Stimmrecht	1	Einzelmitglieder, Mitglieder Plus sowie Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht.
		Art. 13
Verfahren	1	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
	2	Der Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder eine vom Vorstand bezeichnete Person.
	3	Es kann nur über ordnungsgemäß traktandierete Geschäfte beschlossen werden.
	4	Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.
	5	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.
		Art. 14
Vorstand	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern
	2	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Der/die Geschäftsleiter/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.
		Art. 15
Amtsduer	1	Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt.
		Art. 16
Aufgaben und Befugnisse	1	Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschlussfassung über das Budget • Die Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung • Genehmigung des Geschäfts- und Finanzreglements sowie weiterer wichtiger Reglemente und Konzepte. • Genehmigung des Personalreglements, der Personalpolitik und der Anstellungsbedingungen. • Stellenplan und Grundsätzen zu Rechnungswesen und Qualitätsmanagement. • Die Verabschiedung der strategischen Planung, den Entscheid für die Übernahme neuer Aufgabe und die Erteilung des betrieblichen Leistungsauftrages • Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- Genehmigung der Strategie und der Jahresplanung
- Genehmigung des Leistungsangebots
- Festlegung der Tarifordnung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- Den Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Entlassung des/der Geschäftsleiters/in.
- Vertretung des Vereins nach Aussen.
- Erstellen von Fondsreglements und Information an der Mitgliederversammlung

- 2 Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen
- 4 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen.
- 5 Für Bank- und Postcheckverkehr sowie weitere Geschäfts- und Anwendungsbereiche kann der Vorstand im Rahmen der internen Unterschriftenregelung vom Handelsregister abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 17

- | | | |
|-------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einberufung | 1 | Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von Vorstandsmitgliedern. |
| | 2 | Die Daten für die ordentlichen Versammlungen werden im Voraus für das ganze Jahr geplant. |
| | 3 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. |
| | 4 | Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. |
| | 5 | Der Vorstand ist für die Protokollführung besorgt. |
| | 6 | Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angaben der Geschäfte verlangen. |

Art. 18

- | | | |
|----------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kontrollstelle | 1 | Die Rechnung der Spitex Dagmersellen wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. |
|----------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------|

Art. 19

- Geschäfts-
leiter/in
- 1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle des Vereins.
 - 2 Sie ist verantwortlich für die operative Betriebsführung und Entwicklung des Dienstleistungsangebotes. Sie erfüllt zusammen mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, für die Reglemente und weiteren Vorgaben des Vorstandes die fachliche und finanzielle Verantwortung.

IV. Finanzen

Art. 20

- Finanzierung
- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverträgen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Mitgliederbeiträgen
 - Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern.
 - Spenden und Legaten
 - 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - 3 Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt. Diese Fonds werden in der Betriebsrechnung resp. bei der Bestimmung der Betriebsbeiträge nicht berücksichtigt.

Art. 21

- Haftung
- 1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 22

- Auflösung
- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
 - 2 Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 23

- Inkraftsetzung
- 1 Mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 01.05.2019 treten diese Statuten per sofort in Kraft.

Dagmersellen, 01.05.2019

Spitex Dagmersellen



Der Präsident
Gregor Kaufmann



Der Vize-Präsident
Jürg Maurer

Geschichtliche Erinnerungen

Die Frauengemeinschaft Dagmersellen (Kath. Frauenbund) hat als ehemalige Dachorganisation den Spitex-Dienst Dagmersellen in verdankenswerter Art und Weise aufgebaut. Im Jahre 1994 ist daraus der Spitex-Verein Hilfe und Pflege zu Hause Dagmersellen-Uffikon entstanden.

Per 1. Januar 2006 haben sich die drei Gemeinden Buchs, Uffikon und Dagmersellen zur neuen Gemeinde Dagmersellen zusammengeschlossen. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurde auch der Ortsteil Buchs, welcher bis zu diesem Zeitpunkt dem Spitex-Verein Egolzwil-Wauwil-Buchs angehörte, in den Spitex-Verein Dagmersellen integriert. Per 1. Januar 2019 wurde die Spitex Plus, mit dem Zweck auch nicht KV pflichtige Leistungen anzubieten, in die Geschäftstätigkeit mitaufgenommen.